

# COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht – Notrechtsbestimmungen zur Überschuldung

18. Mai 2020

## 1. Relevante Bestimmung der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht

Gem. Art. 1 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht darf der Verwaltungsrat in Abweichung von Art. 725 Abs. 2 OR auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten (OR 725-Moratorium), wenn

- 1) die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war, und zugleich
- 2) Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann.

Massgebend für die Voraussetzung 1) ist die Jahresrechnung per Ende Jahr 2019, also die Frage einer buchmässigen Überschuldung zum 31. Dezember 2019. Allfällig vorliegende Rangrücktritte per 31. Dezember 2019 bleiben dabei unberücksichtigt, d.h. Gesellschaften, die per 31. Dezember 2019 über ansonsten ausreichende Rangrücktritte von Gläubigern verfügten, und daher bereits unter geltendem Recht nicht verpflichtet sind, das Gericht zu benachrichtigen, fallen nicht unter die Erleichterung von Art. 1 der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

Zu Voraussetzung 2) muss der Verwaltungsrat seinen Entscheid, auf die Bilanzdeponierung zu verzichten, schriftlich begründen und dokumentieren (Prognosepflicht des Verwaltungsrats). Die Unternehmen bleiben insoweit auch verpflichtet, bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten zu erstellen. Der Verwaltungsrat kann jedoch von der externen Prüfung der Zwischenbilanzen absehen.

Als Beilagen für die Prognose, die Überschuldung bis Ende 2020 beseitigen zu können, kommen gem. Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht insb. die erstellte Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten sowie Liquiditätspläne in Frage. Die Finanzplanung ist gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats.

Unter den obigen Voraussetzungen 1) und 2) ist zudem gem. Art. 1 Abs. 4 der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht die Revisionsstelle von der Pflicht befreit, das Gericht zu benachrichtigen.

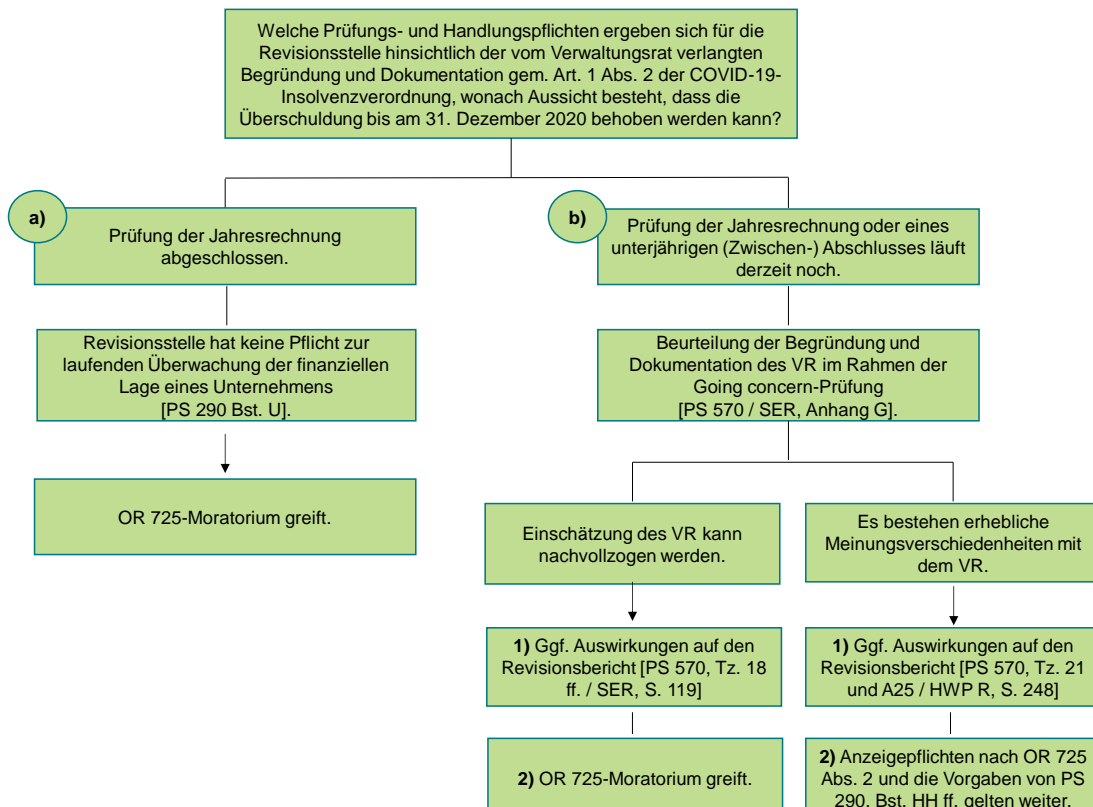
Die COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht gilt derzeit bis zum 19. Oktober 2020.

## 2. Auswirkungen des OR 725-Moratoriums auf die Abschlussprüfung und die Revisionsstelle

Für die Revisionsstelle stellt sich im Notrechtsregime die Frage, welche Auswirkungen die Pflicht des Verwaltungsrats (Begründung und Dokumentation, wonach Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann) auf allfällige Prüfungs- und Handlungspflichten hat.

Bei der Beantwortung dieser Frage sind zwei Grundkonstellationen zu unterscheiden:

- a) Die Prüfung des letzten Jahresabschlusses (im Regelfall Prüfung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2019) ist abgeschlossen.
- b) Die Prüfung des letzten Jahresabschlusses oder auch eines Zwischenabschlusses (z.B. auf den 30. Juni 2020) ist noch nicht abgeschlossen.



### Grundkonstellation a)

Die Revisionsstelle hat keine Pflicht zur laufenden Überwachung der finanziellen Lage eines Unternehmens und ist nicht verpflichtet, ausserhalb ihrer normalen Prüfungsarbeiten Überwachungsmechanismen vorzusehen, um daraus mögliche Auswirkungen auf ihre Revisionsmandate abzuleiten (vgl. PS 290, Bst. U).

Die Revisionsstelle ist daher ausserhalb der Abschlussprüfung nicht aufgefordert, die vom Verwaltungsrat aufgrund der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht erstellte Dokumentation (die Prognose des Verwaltungsrats, die Überschuldung bis Ende 2020 beseitigen zu können) einzusehen und zu beurteilen.

### Grundkonstellation b)

Sollte die Prüfung des Jahresabschlusses oder eines allfälligen Zwischenabschlusses während des Anwendungszeitraums der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht noch nicht beendet sein, wird der Abschlussprüfer die vom Verwaltungsrat nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung erstellte Dokumentation im Rahmen der Beurteilung der vom Management vorgenommenen Einschätzung der Unternehmensfortführungsfähigkeit (Going concern-Prüfung) einbeziehen.

Kommt der Abschlussprüfer bei dieser Going concern-Prüfung zum Schluss, dass die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vertretbar ist, jedoch eine wesentliche Unsicherheit besteht, wird dieser in seinem Bericht einen Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts aufnehmen (PS. 570 Tz. 19 und A21) bzw. einen Zusatz (vgl. SER, S. 119) anbringen.

In dieser Situation kann das Kriterium für die Anwendbarkeit des OR 725-Moratoriums, wonach vom Verwaltungsrat dokumentierte Aussicht bestehen muss, dass die zwischenzeitliche Überschuldung bis zum 31. Dezember 2020 beseitigt werden kann, als erfüllt betrachtet werden.

Kommt der Abschlussprüfer bei der Going concern-Prüfung hingegen zum Schluss, dass die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Abschluss unangemessen ist, die Gesellschaft den Abschluss dennoch unter dieser Annahme aufstellt, muss der Abschlussprüfer ein versagtes Prüfungsurteil abgeben (PS 570 Tz. 21 und A25) bzw. eine verneinende Prüfungsaussage machen (vgl. u.a. Berichtsbeispiel in HWP Eingeschränkte Revision, S.

248). Zu dieser Einschätzung gelangt die Revisionsstelle insbesondere dann, wenn sie namentlich die Prognose des Verwaltungsrats, dass die zwischenzeitliche Überschuldung bis Ende 2020 beseitigt werden kann, für unangemessen erachtet.

In diesem Fall besteht also aus Sicht der Revisionsstelle keine Aussicht, dass die Gesellschaft die zwischenzeitliche Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 beseitigen kann. Die beiden für das OR 725-Moratorium geltenden Anforderungen sind mithin nicht kumulativ erfüllt und die Revisionsstelle wird daher nicht umhin kommen, den Verwaltungsrat an seine Pflichten gem. Art. 725 Abs. 2 OR, namentlich die Pflicht zur Beauftragung eines zugelassenen Revisors mit der Prüfung der Zwischenbilanz, zu erinnern. Die Revisionsstelle wird diesen Umstand ebenfalls im Revisionsbericht erwähnen.